

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom ... 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in ihrer Sitzung am 12.04.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Verpflichtung der Stadtverordneten und sonstiger Ausschussmitglieder
- § 3 Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen
- § 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 6 Sitzungsablauf und -leitung
- § 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 8 Redeordnung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Anträge zur Sache
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 14 Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle
- § 15 Fraktionen
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 17 Bildung von Ausschüssen
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen
- § 19 Ortsbeiräte
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

(§ 34 BbgKVerf)

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgemäß in die Postfächer der Stadtverordneten im Rathaus, Markt 10, gelegt wird.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind in der gleichen Frist, gemäß Absatz 1, die Tagesordnung und etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2

Verpflichtung der Stadtverordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben die Stadtverordneten diese vor der Sitzung dem Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice anzuzeigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (2) Bei der Einführung werden die Stadtverordneten und der Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: "Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgabe als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle der Stadt Luckenwalde zu erfüllen."
- (3) Sachkundige Einwohner werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen beratenden Mitgliedern sie gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf berufen werden, entsprechend Absatz 1 verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

(§ 36 BbgKVerf)

Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallen geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Auf Antrag eines Stadtverordneten und der mehrheitlichen Zustimmung kann ein Einwohner zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nicht öffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 42 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

4

(§ 35 BbgKVerf)

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5 **Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben;
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
- e) erstmalige Beratung von Zuschüssen.

§ 6 **(§ 37 BbgKVerf)** **Sitzungsablauf und -leitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Die Beratungsgegenstände werden in der Tagesordnung mitgeteilt.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (6) Verletzt ein Stadtverordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Vorsitzende ihn sofort von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (7) Der Stadtverordnete hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 7 **(§ 35 BbgKVerf)** **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil bzw. aus dem nicht öffentlichen in den öffentlichen Teil;

- d) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Absetzung bedarf der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Nach 21:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der sich in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand, bei Geschäftsordnungsanträgen beider Hände.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache;
 - b) auf Schluss der Rednerliste;
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister;
 - d) auf Vertagung;
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - g) auf namentliche Abstimmung;
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung;
 - i) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 10 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu Beschlussvorlagen zur Veränderung in der Sache Anträge zu stellen und diese zu begründen. Sie sind mindestens drei Arbeitstage vor der folgenden Stadtverordnetenversammlung schriftlich einzureichen und sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Über Anträge, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, kann erst abgestimmt werden, wenn die finanzielle Deckung gesichert ist.
Der Antragsteller hat vor der Beschlussfassung jederzeit das Recht, den Antrag zu korrigieren, zurückzuziehen oder zurückzustellen.
- (2) Sachkundige Einwohner haben in den Ausschüssen, denen sie angehören, ein aktives Teilnahmerecht nach § 43 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf. Sie können das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Anträge zur Sache vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

§ 11 (§ 39 BbgKVerf) Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen mit Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (2) Muss ein Stadtverordneter annehmen gemäß § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung eines Sachverhaltes nicht mitwirken zu dürfen (Befangenheit), hat er im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor Beginn der Beratung (zu dem Sachverhalt) den Sitzungssaal zu verlassen. Im öffentlichen Teil der Sitzung nimmt der Stadtverordnete in dem Teil des Sitzungssaales Platz, der für die Zuhörer bestimmt ist.
- (3) Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis fest.
- (4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 12 (§§ 39 ff BbgKVerf) Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Jede Fraktion benennt ein Mitglied. Der Wahlausschuss besteht bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
- (2) Die Vertreter der Wahlausschussmitglieder sind die nicht benannten Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen an den Bürgermeister, die die Entscheidungszuständigkeit der Stadt betreffen und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und spätestens drei Arbeitstage vor der folgenden Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. An die Beantwortung schließt sich keine Beratung an. Ist die Beantwortung nicht sofort möglich, ist die Anfrage bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zu beantworten.
- (2) Fragen zu einem aufgerufenen Tagesordnungspunkt und Fragen, die die Entscheidungszuständigkeit der Stadt betreffen und dringend einer Antwort bedürfen, können in der Sitzung mündlich kurz und sachlich gestellt werden. Der Anfragende kann eine Nachfrage stellen.
- (3) Anfragen, die in den zuständigen Fachausschüssen abschließend beantwortet wurden, werden nicht erneut zugelassen.
- (4) Die Verteilung von Schriftstücken ist am Sitzungstag, vor, nach und während der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen in den Gebäuden, in denen die Sitzungen stattfinden, grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Vorlagen und Informationen der Verwaltung sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.

§ 14

(§ 42 BbgKVerf)

Niederschriften, Tonbandaufzeichnungen, Beschlusskontrolle

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung;
 - b) die Namen der Teilnehmer;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - e) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Auf Verlangen eines Stadtverordneten wird in der Niederschrift festgehalten, wie er gestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten zuzuleiten.
- (4) Tonbandaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift der Schriftführer sind zulässig. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen. Die Tonbandaufzeichnungen können vom Vorsitzenden, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Schriftführer abgehört werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann bei berechtigtem Interesse weitere Personen zulassen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich spätestens drei Arbeitstage vor der folgenden Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Gleiches gilt für die jeweiligen Fachausschüsse. Die Stadtverordneten stimmen in ihrer nächsten Sitzung darüber ab, ob und inwieweit die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen und Änderungen werden Bestandteil der Niederschrift.

- (6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlichen Inhalt wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde unterrichtet.
- (7) Über die Beschlusserfüllung ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 15 (§ 32 BbgKVerf) Fraktionen

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 (§§ 43, 44 BbgKVerf) Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse, die beratend und empfehlend tätig werden. Die Bildung der Ausschüsse wird gemäß § 41 BbgKVerf vorgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner sollte nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses betragen.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Absatz 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Absatz 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten nach § 5 ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag unterrichtet.

§ 18
(§§ 43, 44 BbgKVerf)
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die §§ 1 bis 16 sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der 1. und der 2. Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in den Ausschüssen gewählt.
- (3) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion einen Stellvertreter in den Ausschuss entsenden.
- (4) Die Einladung und die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Ausschüsse, alle Ausschussvorsitzenden, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionsvorsitzenden, jeder Fraktionslose und auf Verlangen jeder Stadtverordnete.

§ 19
(§§ 45 ff BbgKVerf)
Ortsbeiräte

Für Geschäftsgang und Verfahren der gemäß § 45 BbgKVerf gewählten Ortsbeiräte gelten die §§ 1 bis 16 sinngemäß.

§ 20
Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Luckenwalde, ...

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin